

70. Abgeordnete  
**Sevim Dağdelen**  
(DIE LINKE.)
- Um welches Rüstungsgut bzw. welche Rüstungsgüter handelt es sich bei den Genehmigungen im 3. Quartal 2018 für Saudi-Arabien (A0005, A0006, A0010, A0011 und A0014) in der Antwort auf meine Schriftliche Frage im Monat Oktober Nr. 33 (bitte möglichst nach Genehmigung mit Güterbeschreibung auflisten), und in welcher Höhe wurden zum aktuellen Stichtag in 2018 Einzelgenehmigungen für die Ausfuhr von Rüstungsgütern erteilt (bitte nach Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern auflisten)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß  
vom 17. Oktober 2018**

**Vorbemerkung:**

Es liegen noch keine endgültigen Zahlen für das Jahr 2018 vor. Die derzeit vorliegenden Angaben können sich durch Fehlerkorrekturen oder Nachmeldungen noch verändern.

**Antwort:**

Die Bundesregierung setzt sich weiterhin gegenüber allen Akteuren für eine schnelle Konfliktbeendigung in Jemen ein. Sie unterstützt nachdrücklich die laufenden Bemühungen des VN-Sondergesandten für Jemen, zu einem Waffenstillstand und einer Wiederbelebung des politischen Prozesses zu kommen. Sie verfolgt die Entwicklungen in Jemen und in der Region genau und berücksichtigt diese im Rahmen ihrer Genehmigungspraxis. Die Bundesregierung entscheidet über die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen weiterhin stets im Einzelfall. Dabei berücksichtigt sie u. a. sowohl die vorliegenden Erkenntnisse zur Beteiligung des Endempfängerlandes am Jemen-Konflikt als auch die Qualität der zur Ausfuhr beantragten Güter sowie alle verfügbaren Informationen zum gesicherten Endverbleib dieser Güter beim Empfänger.

Die Bundesregierung verfolgt eine restriktive und verantwortungsvolle Rüstungsexportpolitik. Über die Erteilung von Genehmigungen für Rüstungsexporte entscheidet die Bundesregierung im Einzelfall und im Lichte der jeweiligen Situation nach sorgfältiger Prüfung unter Einbeziehung außen- und sicherheitspolitischer Erwägungen. Grundlage hierfür sind die rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG), des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) sowie die „Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ aus dem Jahr 2000, der „Gemeinsame Standpunkt des Rates der Europäischen Union vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle der Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern“ und der Vertrag über den Waffenhandel („Arms Trade Treaty“). Der Beachtung der Menschenrechte im Empfängerland wird bei Rüstungsexportentscheidungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Für die nachgefragten Güterkategorien wurden folgende Einzelausfuhrgenehmigungen im 3. Quartal 2018 für Saudi-Arabien erteilt:

<i>AL-Position</i>	<i>Unternummer</i>	<i>Güterbeschreibung</i>
A0005	A0005B	Ortungsradar und Teile
A0006	A0006A	Teile für LKW
A0010	A0010A	Teile für Luftfahrzeuge
	A0010E	Teile für die Luftbetankung
A0011	A0011A	Elektronische Ausrüstung
A0014	A0014	Übungsausrüstung für Radar und Übungsmunition für Patrouillenboote

Es wurden seitdem 1. Januar 2018 bis zum 11. Oktober 2018 Einzelausfuhrgenehmigungen nach Saudi-Arabien im folgenden Umfang aufgeteilt nach Kriegswaffen und Sonstige Rüstungsgüter erteilt:

	Wert in Euro
Kriegswaffengenehmigungen	147.070.952
Sonstige Rüstungsgütergenehmigungen	269.352.595
Gesamt, Rüstungsgütergenehmigungen	416.423.547

71. Abgeordnete  
**Katharina Dröge**  
(BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN)

Kann die Bundesregierung konkrete Beispiele für die Aussagen der Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel auf dem Deutschlandtag der Jungen Union in Kiel am 6. Oktober 2018 nennen, die belegen, dass das deutsche Wettbewerbsrecht „bei jeder Absprache sofort immer gleich ein Kartell wittert“ (Quelle: Reuters), und welche Reformen des Kartellrechts plant die Bundesregierung in Brüssel einzubringen, die dazu führen, „dass das europäische Wettbewerbsrecht besser erlaube, ‚globale Champions‘ entstehen zu lassen“ wie es Kanzlerin Merkel auf dem Deutschlandtag der Jungen Union am 6. Oktober angekündigt hat (Quelle: Reuters)?

**Antwort der Staatssekretärin Claudia Dörr-Voß  
vom 18. Oktober 2018**

Das Kartellrecht verbietet Absprachen zwischen Unternehmen, die eine Wettbewerbsbeschränkung bezwecken oder bewirken. Ob eine Absprache wettbewerbswidrig wirkt, ist im gesamten wirtschaftlichen Zusammenhang unter Abwägung aller Auswirkungen auf den Markt zu beurteilen. Es liegt in der Verantwortung der kooperationswilligen Unternehmen selbst – unbeschadet der Befugnisse der Kartellbehörden – zu prüfen, ob ihre Vereinbarungen, Beschlüsse und abgestimmten Verhaltensweisen mit den kartellrechtlichen Bestimmungen in Einklang stehen. Eine behördliche Freistellungsentscheidung ergeht grundsätzlich nicht.